

Az.: 1 B 139/07
12 K 2425/02



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

denkmalgerechter Zuwendung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgericht Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 8. Oktober 2009

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Februar 2005 - 12 K 2425/02 - wird geändert. Der Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 21. März 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2002 wird aufgehoben, soweit ein Erstattungsbetrag von mehr als 7.998,28 € (15.643,28 DM) und Zinsen von mehr als 1.970,80 € (3.854,54 DM) festgesetzt werden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit der vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Berufung gegen die Abweisung seiner Klage durch das Verwaltungsgericht, mit der er sich gegen die Feststellung der teilweisen Unwirksamkeit der ihm durch das Regierungspräsidium Dresden bewilligten denkmalrechtlichen Zuwendungen unter Rückforderung bereits geleisteter Beträge gewandt hat.

Auf den Antrag des Klägers vom 26.9.1993 bewilligte ihm das Regierungspräsidium Dresden mit Bescheid vom 1.3.1994 für den Bewilligungszeitraum 1994 bis 1995 einen Zuschuss von höchstens 76.000,- DM für Sicherungsmaßnahmen am Kulturdenkmal D.....Straße ... in D..... Als denkmalpflegerischen Mehraufwand legte es dabei einen Betrag von 192.507,- DM zu Grunde. Auf die Auszahlungsanträge vom 24.8.1994 und 21.6.1995 zahlte es ihm Zuwendungen von insgesamt 76.000,- DM aus. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises am 26.11.1999 hörte es ihn mit Schreiben vom 30.6.2000 zu einer Rückforderung wegen Verminderung der zuwendungsfähigen Kosten an. Hierauf legte der Kläger am 30.8.2000 einen neuen Verwendungsnachweis nebst Fotodokumentation und Rechnungen vor.

Mit Bescheid vom 21.3.2001 stellte das Regierungspräsidium Dresden fest, dass der Zuwendungsbescheid vom 1.3.1994 durch Eintritt einer auflösenden Bedingung mit Wirkung zum 31.12.1995 in Höhe von 20.837,18 DM unwirksam geworden sei (Ziffer 1), eine Zuwendung in dieser Höhe zu erstatten sei (Ziffer 2) und die verbleibende Zuwendung 55.162,82 DM betrage (Ziffer 3). Zugleich forderte es für den Rückforderungsbetrag Zinsen in Höhe von 4.069,61 DM (Ziffer 4). Nach den dem Bescheid zu Grunde liegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der Fassung vom 13.5.1992 - ANBest-P - ermäßige sich die Zuwendung, wenn sich nach der Bewilligung die berücksichtigten zuwendungsfähigen Ausgaben verringerten. Wegen Eintritts dieser auflösenden Bedingung, sei der Bewilligungsbescheid teilweise unwirksam. Der vorgelegte Verwendungsnachweis rechtfertige einen denkmalpflegerischen Mehraufwand in Höhe von lediglich 139.723,46 DM. Die eingereichten Rechnungen könnten nur teilweise berücksichtigt werden, da die Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes 1994 bis 1995 erbracht worden seien. Gleichwohl würden Rechnungen anerkannt, die mit dem Auszahlungsantrag vorgelegt und gefördert worden seien. Rechnungen aus dem Jahre 1993 seien hingegen nicht zuwendungsfähig. Andere Rechnungen seien nicht zuwendungsfähig, da sie nicht von der Anlage I zum Zuwendungsbescheid erfasst, sie bereits von der Landeshauptstadt Dresden im Jahre 1992 gefördert worden seien oder bei Materialrechnungen die Zuwendungsfähigkeit aus den Rechnungen nicht erkennbar sei. Die hierdurch bedingte Ermäßigung der berücksichtigungsfähigen Kosten um 52.783,54 DM führe zur Unwirksamkeit des Bescheides in Höhe von 20.837,18 DM.

Auf den Widerspruch des Klägers änderte das Regierungspräsidium Dresden seinen Bescheid vom 21.3.2001 auf einen Rückforderungsbetrag von 19.029,59 DM (9.729,67 €) ab. Zugleich erhöhte es den Zinsanspruch auf 4.688,94 DM (2.397,42 €). Für die Berechnung berücksichtigte es nachgereichte Rechnungen. Zugleich ließ es eine berücksichtigte Rechnung außen vor, da sie sich auf Leistungen vor dem Bewilligungszeitraum beziehe. Die zuwendungsfähigen Kosten bezifferte es nunmehr auf 144.301,96 DM. Die Kosten lägen innerhalb des Bewilligungszeitraumes, ließen sich dem Zuwendungszweck zuordnen und seien nach Anlage I des Zuwendungsbescheides förderungsfähig. Mit dem Vorhabenbeginn habe bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides gewartet werden müssen. Änderungen im Bauablauf seien mit der Bewilligungsbehörde nicht abgestimmt worden. Änderungen der Zuwendungsbescheide erfolgten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung regelmäßig nicht mehr, da bereits vollendete Tatsachen geschaffen worden seien. Die Anerkennung von

zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 50 % bei der Dachdeckung und den Dachgauben beruhe auf einer internen Berechnung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes und sei Gegenstand des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides.

Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Gemäß § 49a Abs. 1 VwVfG seien bereits erbrachte Leistungen zurückzuerstatten, wenn ein Verwaltungsakt u. a. wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden sei. In Ziffer 5 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides sei festgelegt, dass die Wirksamkeit des Bescheides davon abhängen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet werde und dies innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung des Vorhabens durch einen Verwendungsnachweis belegt werde. Hierbei handle es sich nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Urt. v. 13.11.2003, SächsVBl. 2004, 157) um eine auch für die Vergangenheit wirkende auflösende Bedingung. Diese sei Gegenstand des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides. Auf die Frage, ob auch Ziffer 8.2.1 in Verbindung mit Ziffer 2.1 ANBest-P eine Kostenermäßigung als auflösende Bedingung bestimme, komme es nicht an. Die Rückforderung stelle hier keine Ermessensentscheidung dar, so dass es auf die Heranziehung der richtigen Norm nicht ankomme. Aus Ziffer 5 des Bewilligungsbescheides, wonach der Bescheid widerrufen werden könne, wenn das Vorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werde, ergebe sich nichts anderes. Ein Umkehrschluss auf eine Rückforderung im Fall zweckwidriger Verwendung nur nach Widerruf des Bewilligungsbescheides lasse sich hieraus nicht ziehen. Es handle lediglich um einen Hinweis auf eine mögliche Rechtsfolge. Die Rückforderung sei deshalb für alle Positionen in der Anlage I des Bewilligungsbescheides berechtigt. Dies betreffe zum einen die Rechnungspositionen, die nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt wurden. Dies betreffe insbesondere bereits vor der Antragstellung fertig gestellte Baumaßnahmen. Hinsichtlich weiterer Rechnungen, die für nach dem Bewilligungszeitraum angefallene Maßnahmen erstellt worden seien, könne der Kläger nicht geltend machen, dass er Anspruch auf eine Zuwendung für sämtliche Maßnahmen mit denkmalpflegerischen Mehraufwand habe. Eine Verlängerung des Maßnahmezeitraumes habe der Kläger weder bewilligt bekommen, noch beantragt. Eine nachträgliche Verlängerung sei nicht möglich.

Auf den Antrag des Klägers ist die Berufung mit Beschluss vom 8.3.2007 wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugelassen worden. Dies betreffe insbesondere die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Voraussetzungen

für die Rückforderung erfüllt seien, weil der Bewilligungsbescheid infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden sei. Die Annahme einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das Verwaltungsgericht begegne Bedenken, weil sich die hierfür herangezogene auflösende Bedingung allein auf den Bewilligungszweck und nicht auf den Bewilligungszeitraum beziehe.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus: Die Voraussetzungen der zutreffend herangezogenen Rechtsgrundlage des § 49a Abs. 1 VwVfG lägen nicht vor. Die Verwendung von Fördermitteln außerhalb des Bewilligungszeitraumes erfülle nicht die dortige Tatbestandsalternative „Eintritt einer auflösenden Bedingung“, so dass es an einem Unwirksamwerden des Bescheides fehle. Nach Ziffer 5 Satz 1, Spiegelstrich 2 hänge die Wirksamkeit des Bescheides im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG davon ab, dass „die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird und dies innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung des Vorhabens ... nachgewiesen wird“. Der Bewilligungszeitraum sei nicht Teil des „Zuwendungszwecks“. Dies erhelle Nr. 5 Satz 2, Spiegelstrich 2 der Nebenbestimmungen. Hiernach könne der Bescheid insbesondere widerrufen werden, wenn „das Vorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt wird“. Die Anwendung dieser Nebenbestimmung setze voraus, dass der Bescheid zuvor wirksam geworden sei. Das er sowohl nicht rechtswirksam geworden und zugleich aus demselben Grund widerrufen werden könne, sei ausgeschlossen. Allein die Tatsache, dass ein Teil der förderfähigen Investition außerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt sei, hindere deshalb weder die Rechtswirksamkeit des Bewilligungsbescheides, noch führe er zu dessen Unwirksamkeit.

Das Urteil erweise sich auch nicht im Ergebnis als richtig, weil das Regierungspräsidium berechtigt gewesen wäre, den Zuwendungsbescheid in der streitgegenständlichen Höhe zu widerrufen. Der Senat komme in seiner hierzu angeführten Entscheidung zu der Auffassung, dass §§ 49, 49a VwVfG der Bewilligungsbehörde ein intendiertes Ermessen zum Ob als auch zum Wie des Widerrufs eines Zuwendungsbescheides einräume. Ein solcher Widerruf sei zwar möglich, da insoweit die Voraussetzungen von Nr. 5 Satz 2, Spiegelstrich 2 der Nebenbestimmungen erfüllt sei. Das Regierungspräsidium habe jedoch kein Ermessen ausgeübt, vielmehr in seinem Bescheid ein Ermessen ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Umdeutung nach § 47 VwVfG wie auch eine Heilung nach § 114 Satz 2 VwGO sei ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Februar 2005 - 12 K 2425/02 - zu ändern und den Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 21. März 2001 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 12. August 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Verwaltungsgericht habe zutreffend festgestellt, dass der Kläger Maßnahmen außerhalb des Bewilligungszeitraumes und teilweise vor Erlass des Bewilligungsbescheides durchgeführt habe, die nicht an zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden könnten. Die Entscheidung des Senats vom 13.11.2003 könne zur Begründung der Auffassung des Klägers, dass auch die Vorschrift des § 49a Abs. 1 VwVfG Ermessen einräume, nicht herangezogen werden. Die von ihm zitierten Ausführungen zum intendierten Ermessen bezögen sich auf § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweise sich jedenfalls im Ergebnis als richtig. Die Voraussetzungen des § 49a Abs. 1 VwVfG seien erfüllt. Auch wenn man dessen Auffassung, dass die Nebenbestimmung Ziffer 5 Satz 1, Spiegelstrich 2 des Bewilligungsbescheides einen auflösende Bedingung darstelle, nicht folge, sei der Bewilligungsbescheid jedenfalls aufgrund der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderungen (ANBest-P) teilweise unwirksam geworden. Nach Ziffer 2.1.1 ANBest-P ermäßige sich die Zuwendung bei der Anteilsfinanzierung nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, wenn sich die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich ermäßigten. Diese Nebenbestimmung stelle gemäß Ziffer 8.2.1 ANBest-P eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 VwVfG dar. Die ANBest-P seien als Anlage 5 dem Bewilligungsbescheid beigelegt und damit dessen Bestandteil geworden. In der Anlage 1 des Zuwendungsbescheides seien zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 192.506,65 DM veranschlagt worden. Der Kläger habe jedoch nur zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 144.301,96 DM nachweisen können, so dass sich die

Zuwendung entsprechend ermäßigt habe. Außerhalb des Zuwendungszeitraumes entstandene Kosten seien nicht berücksichtigungsfähig.

Zum 1.1.2009 ist ein gesetzlicher Parteiwechsel eingetreten. Nach Art. 26 SächsVwNG vom 29.1.2008, SächsGVBl. 3/2008 i. V. m. § 8 Abs. 2 SächsDSchG und § 3 VwVfG ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit auf die Landeshauptstadt Dresden übergegangen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge und den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist teilweise zu ändern, da die Berufung des Klägers in dem tenorierten Umfang Erfolg hat. Insoweit ist der angefochtene Feststellungs- und Rückforderungsbescheid vom 21.3.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.8.2002 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen hat die Berufung keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für den Feststellungs- und Rückforderungsbescheid ist § 49a Abs. 1 VwVfG. Hiernach sind - ohne dass der Behörde für den Erlass des Rückforderungsbescheides ein Ermessensspielraum zusteht (BVerwG, Beschl. v. 28.10.2002 – 3 B 152.02) - bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier im tenorierten Umfang in Gestalt des Eintritts einer auflösenden Bedingung im Sinne von § 49a Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG vor.

1. Ein die Feststellung der Teilunwirksamkeit des Bewilligungsbescheides rechtfertigender Eintritt einer auflösenden Bedingung liegt allerdings nicht in einer vom Verwaltungsgericht in Abweichung von der Begründung durch das Regierungspräsidium angenommenen Zweckverfehlung als auflösende Bedingung der Bewilligung im Sinne von § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 VwVfG. Die - jedenfalls im Wesentlichen - unstreitige Feststellung einer teilweise außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegenden Mittelverwendung rechtfertigt nicht die Annahme einer Zweckverfehlung. Nach Nr. 5 Spiegelstrich 2 der dem Bewilligungsbescheid

beigefügten Nebenbestimmung hängt dessen Rechtswirksamkeit davon ab, dass „die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird und dies innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung des Vorhabens ... nachgewiesen wird“. Diese Nebenbestimmung bezieht sich allein auf den Bewilligungszweck, sprich die anteilige Finanzierung der denkmalbedingten Mehraufwendungen. Dieser Zweck kann auch erreicht werden, wenn die Mittel außerhalb des Bewilligungszeitraumes für denkmalbedingte Mehraufwendungen eingesetzt werden. Für diese am Wortlaut der Nebenbestimmung ausgerichtete Auslegung spricht zudem, dass die zeitliche Komponente der Bewilligung in Satz 2 dieser Nebenbestimmung eine eigenständige Regelung erfahren hat, derzufolge der Bescheid widerrufen werden kann, „wenn das Vorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt wird“. Im Hinblick auf Aufwendungen vor Erlass des Bewilligungsbescheides steht ihrer Berücksichtigung schon entgegen, dass es hierfür der Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns bedürfte (vgl. auch Ziffer 1.3 der VV zu § 44 SÄHO und Nr. 4.2 der VwV-Denkmalförderung).

2. Die Feststellung der Teilunwirksamkeit des Bewilligungsbescheides konnte jedoch zu Recht - dem Grunde nach - vom Regierungspräsidium auf die durch ausdrückliche Bezugnahme zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemachten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gestützt werden.

Die ANBest-P nimmt für sich zu Recht in Anspruch, Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 VwVfG zu enthalten. Deshalb regelt die auch hier einschlägige Ziffer 8.1 i. V. m. Ziffer 8.2.1 ANBest-P zutreffend, dass die Zuwendung zu erstatten ist, soweit ein Zuwendungsbescheid unwirksam geworden ist, „insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2)“. Hiervon ausgehend handelt es sich bei Ziffer 2.1.1 ANBest-P im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG um eine Bestimmung, nach der der Wegfall einer Vergünstigung durch den ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt, sprich um eine auflösende Bedingung.

Ziffer 2.1.1 ANBest-P hat folgenden Wortlaut: „Ermäßigen sich nach der Einwilligung [meint: Bewilligung] die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung bei der Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers“. In Sinne dieser Regelung haben sich hier die „veranschlagten

Gesamtausgaben“ nach der Bewilligung ermäßigt. Insoweit ergibt sich allerdings eine Abweichung zu der Berechnung des Regierungspräsidiums in seinem Widerspruchsbescheid, soweit es die Rechnung der Fa. vom 1.2.1997 i. H. v. 17.154,55 DM für den Einbau von Holzfenstern mit glasteilender Sprossung nicht berücksichtigt hat. Zwar stammt diese Rechnung vom 1.2.1997 und liegt damit außerhalb des Bewilligungszeitraumes, der sich von 1994 bis 1995 erstreckt. Ziffer 2.1.1 AnBestP stellt hingegen nur auf die „veranschlagten Gesamtausgaben“ ab, zu denen nach der „Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten am Denkmal gemäß Antrag vom 26.09.1993“ auch Holzfenster mit glasteilender Sprossung mit einem Kostenbetrag von 62.007,- DM gehören. Dieser Kostenbetrag ist ausweislich der dem Widerspruchsbescheid zur Neuberechnung des Zuwendungsbetrages und der Verzinsung zugrunde liegenden Berechnung auch unter Berücksichtigung dieser Rechnung noch nicht einmal ausgeschöpft worden und deshalb berücksichtigungsfähig. Seine Berücksichtigung ergibt den tenorierten Minderungsbetrag der Rückforderung und des hieraus folgenden Zinsanspruches aus § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG.

Sonstige Mängel der angefochtenen Bescheide bestehen nicht. Zutreffend ist das Regierungspräsidium insbesondere davon ausgegangen, dass ihm auch nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts (Urt. v. 13.11.2003, SächsVBl. 2004,157) bei der Feststellung des Eintritts einer auflösenden Bedingung nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG kein Ermessen zusteht. Dies hat das Gericht unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2002 (3 B 152.02) dort ausdrücklich ausgeführt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Kober

Schmidt-Rottmann

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 9.729,67 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 43 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 2 Satz 6, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Kober

Schmidt-Rottmann